

Änderungen in grün

Änderungen violett

Änderungen blau

<p>Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Auf- gaben der Kindstagesbetreuung P r ä a m b e l</p>	<p>Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Auf- gaben der Kindstagesbetreuung P r ä a m b e l</p>	<p>Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Auf- gaben der Kindstagesbetreuung P r ä a m b e l</p>
<p>Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.</p> <p>Vereinbarung zwischen der _____ (nachfolgend Gemeinde genannt) - vertreten durch den Bürgermeister - und dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt) - vertreten durch den Landrat - über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.</p>	<p>Die Gemeinden und der Landkreis sind sich einig, die Geltungsdauer der bisherigen o. g. Vereinbarungen bis Ende 2018 im Rahmen einer Übergangsregelung fortzuschreiben. Ab dem Jahr 2019 soll eine neue Vereinbarung unter Berücksichtigung notwendiger finanzieller und fachlicher Aspekte mit einer längerfristigen Geltungsdauer geschlossen werden.</p> <p>Für dieses Ziel teilen die Gemeinden dem Landkreis bis Mitte 2018 nach entsprechendem Ratsbeschluss mit, ob sie vorbehaltlich einer noch zu vereinbarenden Kostenbeteiligung des Landkreises zu einer grundsätzlich dauerhaften Übernahme der Aufgaben ab 2019 bei folgenden Grundsätzen bereit sind:</p> <p>a) Die Zuschüsse des Landkreises sollen zu einem einheitlichen Prozentsatz die Defizite in den Gemeinden bei Zugrundelegung von unter ihrer Beteiligung zur erarbeitenden Mindeststandards ab 2019 zumindest zu 50 Prozent abdecken.</p> <p>b) Die Gemeinden verpflichten sich zur Umsetzung von unter ihrer Beteiligung noch zu erarbeitenden oder fortzuschreibenden Richtlinien oder Grundsätzen des Landkreises Hildesheim insbesondere über -- die Verfahren oder Kriterien bei der Vergabe</p>	<p>Die Gemeinden und der Landkreis sind sich einig, die Geltungsdauer der bisherigen o. g. Vereinbarungen bis Ende 2018 im Rahmen einer Übergangsregelung fortzuschreiben. Ab dem Jahr 2019 soll eine neue Vereinbarung unter Berücksichtigung notwendiger finanzieller und fachlicher Aspekte mit einer längerfristigen Geltungsdauer geschlossen werden.</p> <p>Für dieses Ziel teilen die Gemeinden dem Landkreis bis Mitte 2018 nach entsprechendem Ratsbeschluss mit, ob sie vorbehaltlich einer noch zu vereinbarenden Kostenbeteiligung des Landkreises zu einer grundsätzlich dauerhaften Übernahme der Aufgaben ab 2019 bei folgenden Grundsätzen bereit sind:</p> <p>a) Die Zuschüsse des Landkreises sollen zu einem einheitlichen Prozentsatz die Defizite in den Gemeinden bei Zugrundelegung von unter ihrer Beteiligung zur erarbeitenden Mindeststandards ab 2019 zumindest zu 50 Prozent abdecken.</p> <p>b) Die Gemeinden verpflichten sich zur Umsetzung von unter ihrer Beteiligung noch zu _____ erarbeitenden oder fortzuschreibenden Richtlinien oder Grundsätzen des Landkreises Hildesheim insbesondere über -- die Verfahren oder Kriterien bei der Vergabe</p>

	<p>von Förder- und Betreuungsplätzen, -- die Rechnungslegung und dabei insbesondere der Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen, -- die Mindestanforderungen bei der Übertragung der o. a. Aufgaben an Dritte. c) Die Gemeinden verpflichten sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solche Fälle werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung</p> <p>Zwischen den unten aufgeführten Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch die Bürgermeisterin / den Oberbürgermeister / den Bürgermeister und dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt), vertreten durch den Landrat,</p>	<p>von Förder- und Betreuungsplätzen, -- die Rechnungslegung und dabei insbesondere der Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen, -- die Mindestanforderungen bei der Übertragung der o. a. Aufgaben an Dritte.</p> <p>c) sh. § 8 (2).</p> <p>Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung</p> <p>Zwischen den unten aufgeführten Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch die Bürgermeisterin / den Oberbürgermeister / den Bürgermeister und dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt), vertreten durch den Landrat,</p>
--	--	--

	wird jeweils folgende Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die Wahrnehmung u. a der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in der Fassung vom 02.07.2015 geschlossen.	wird jeweils folgende Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die Wahrnehmung u. a der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in der Fassung vom 02.07.2015 geschlossen.
<p>§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben</p> <p>(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG). 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendherholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII). (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.</p>	<p>§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben</p> <p>(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG). 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendherholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII). (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.</p>	<p>§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben</p> <p>(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG). 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendherholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII). (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.</p>
<p>§ 2 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen</p> <p>Die Aufgabe umfasst a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen</p>	<p>§ 2 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen</p> <p>Die Aufgabe umfasst a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen</p>	<p>§ 2 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen</p> <p>Die Aufgabe umfasst a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen</p>

<p>Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt.</p> <p>c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.</p> <p>d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.</p> <p>e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt</p>	<p>Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt.</p> <p>c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.</p> <p>d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.</p> <p>e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt</p>	<p>Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt.</p> <p>c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.</p> <p>d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.</p> <p>e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Förderung der Kinder in Kindertagespflege (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen. (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig. (3) Sofern durch den Kreistag des Landkreises über den Beschluss vom 09.12.2015 über die Anpassung der Betreuungsentgelte für Kindertagespflegepersonen hinausgehende Beschlüsse gefasst werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Landkreis zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Förderung der Kinder in Kindertagespflege (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen. (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig. (3) Sofern durch den Kreistag des Landkreises über den Beschluss vom 09.12.2015 über die Anpassung der Betreuungsentgelte für Kindertagespflegepersonen hinausgehende Beschlüsse gefasst werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Landkreis zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Förderung der Kinder in Kindertagespflege (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch, ausgenommen sind Regelungen, die lediglich Mehrkosten verursachen durch <ul style="list-style-type: none"> - höheres Betreuungsentgelt - Aufwendungen an Vertretungskräfte - Kosten für Vor- und Nachbereitung - angemessene Krankentagegeldversicherung - Rückzahlung für Kursgebühren - Ausstattungspauschalen - Mietzuschüsse. (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig. (3) Sofern durch den Kreistag des Landkreises über den Beschluss vom 09.12.2015 über die Anpassung der Betreuungsentgelte für Kindertagespflegepersonen hinausgehende Beschlüsse gefasst werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Landkreis zu tragen.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gewährung von Hilfen bei Jugend- erholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern</p> <p>Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugend- erholungsmaßnahmen für Kinder von ein- kommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belas- tung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gewährung von Hilfen bei Jugend- erholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern</p> <p>Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugend- erholungsmaßnahmen für Kinder von ein- kommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belas- tung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gewährung von Hilfen bei Jugend- erholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern</p> <p>Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugend- erholungsmaßnahmen für Kinder von ein- kommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belas- tung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Planungsverantwortung und Gewährlei- stungspflicht</p> <p>(1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverant- wortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwal- tungsgericht. (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertages- pflege im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Planungsverantwortung und Gewährlei- stungspflicht</p> <p>(1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverant- wortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwal- tungsgericht. (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertages- pflege im Einvernehmen in Abstimmung mit der Ge- meinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Planungsverantwortung und Gewährlei- stungspflicht</p> <p>(1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverant- wortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwal- tungsgericht. (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertages- pflege im Einvernehmen in Abstimmung mit der Ge- meinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung</p>

<p>der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.</p>	<p>der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. (4) Für die Planung und Sicherstellung von Betreuungsplätzen soll gelten, dass Kindergartenkinder ebenso wie Krippenkinder einen Anspruch auf Förderung und Betreuung nach dem individuellen Bedarf und somit entsprechend Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben.</p>	<p>der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. (4) Für die Planung und Sicherstellung von Betreuungsplätzen soll gelten, dass Kindergartenkinder ebenso wie Krippenkinder einen Anspruch auf Förderung und Betreuung nach dem individuellen Bedarf und somit entsprechend Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeteiligung des Landkreises</p> <p>(1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt: a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl. b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeteiligung des Landkreises</p> <p>(1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt: a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl. b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeteiligung des Landkreises</p> <p>(1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt: a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl. b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe</p>

<p>(2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet. Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.</p> <p>(4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt</p>	<p>(2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet. Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.</p> <p>(4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt</p>	<p>(2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet. Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.</p> <p>(4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt</p>
--	--	--

<p>242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres. (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit. (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden. (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an</p>	<p>242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres. (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit. (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden. (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an</p>	<p>242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres. (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit. (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden. (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an</p>
---	---	---

<p>die Gemeinden weiterzuleiten. (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 und 2016 einen Festbetrag von 6 Mio. €. sowie für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen festbetrag von 9 Mio. €.</p> <p>(9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.</p> <p>(10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.</p> <p>(11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>(12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die</p>	<p>die Gemeinden weiterzuleiten. (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 und 2016 einen Festbetrag von 6 Mio. €. sowie für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen festbetrag von 9 Mio. €.</p> <p>(9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.</p> <p>(10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.</p> <p>(11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>(12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die</p>	<p>die Gemeinden weiterzuleiten. (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 und 2016 einen Festbetrag von 6 Mio. €. sowie für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen Festbetrag von 9 Mio. €.</p> <p>(9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.</p> <p>(10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.</p> <p>(11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>(12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die</p>
--	--	--

<p>Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeinde neu zu verhandeln.</p>	<p>Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeinde neu zu verhandeln.</p>	<p>Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeinde neu zu verhandeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samt-</p>

<p>gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten. (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform</p>	<p>gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten. (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform</p>	<p>gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten. (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei vier Jahren. (2) Sollte während der Geltungsdauer ein Kreisumlagehebesatz von über 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen. (3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen. , den Für den Landkreis Hildesheim Für die Gemeinde</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (neu) Übergangsregelung</p> <p>Beide Partner werden zur Vorbereitung des neuen Vertragswerkes 2019 ff. nach den Vorgaben des Landkreises bis Mitte 2018 die Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen in 2017 und Ansätze 2018 vornehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (neu) Übergangsregelung</p> <p>(1) Beide Partner werden zur Vorbereitung des neuen Vertragswerkes 2019 ff. nach den Vorgaben des Landkreises bis Mitte 2018 die Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen in 2017 und Ansätze 2018 vornehmen. Einzelheiten werden in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt. (2) Die Gemeinden verpflichten sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt, die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten trägt der Landkreis.</p>
	<p>§ 9 (ehemals 8)</p>	<p>§ 9 (ehemals 8)</p>

	<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten, Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei-vier Jahren.</p> <p>(2) Sollte während der Geltungsdauer ein Kreisumlagehebesatz von über 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>(3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen.</p> <p>, den Für den Landkreis Hildesheim Für die Gemeinde</p>	<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten, Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei-vier Jahren.</p> <p>(2) Sollte während der Geltungsdauer ein Kreisumlagehebesatz von über 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>(3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen.</p> <p>, den Für den Landkreis Hildesheim Für die Gemeinde</p>
--	---	---